

Gunther Teubner
Episodenverknüpfung
Zur Steigerung von Selbstreferenz
im Recht*

Der Einbau des Autopoiese-Begriffs in Luhmanns Theoriegebäude hat nicht nur die Theorie sozialer Systeme einschneidend verändert, sondern auch den Autopoiese-Begriff selbst. An Maturanas ursprünglicher Definition – Selbstreproduktion der Komponenten eines Systems durch das Netzwerk der Komponenten¹ – hat Luhmann drastische Modifikationen vorgenommen, um sie dem Gegenstandsbereich der Gesellschaft einzupassen.² Um Gesellschaft als ein selbstproduktives Kommunikationssystem erfassen zu können, mußte Luhmann nicht nur den Produktionsbegriff generalisieren (»Kontrolle einiger, aber nicht aller Ursachen im System«), den Elementbegriff verzeitlichen (»Ereignissystem«) und die Vorstellung der Selbstproduktion von bloßen Elementen auf sämtliche im System verwandte Einheiten ausdehnen (»Systeme, die alles, was sie als Einheit verwenden, selbst als Einheit herstellen«). Er sah sich insbesondere auch genötigt, Vorstellungen der »second order cybernetics« derart in die Theorie einzubauen, daß Autopoiese nicht mehr wie bei Maturana als »blinder« Prozeß, sondern als Kombination von Selbstreproduktion und Selbstbeobachtung erscheint.

Will man darauf aufbauen, um das Autopoiese-Konzept auch für Analysen des Rechtssystems und anderer Teilsysteme der Gesellschaft fruchtbar zu machen,³ so steht man erneut vor der Frage, ob der engere Gegenstandsbereich nicht weitere Umbauten des begrifflichen Apparates notwendig macht. Es sind besonders zwei Schwierigkeiten, die es nahelegen, das bisher erreichte Verständnis von Selbstreferenz, Autopoiese und Autonomie im Bereich sozialer Systeme zu reformulieren. Wie wird man der Besonderheit gesellschaftlicher Teilsy-

steme, sich als autopoietische Systeme innerhalb des autopoietischen Systems der Gesellschaft ausdifferenzieren, begrifflich gerecht? Wie erfaßt man verschiedene Grade, Abstufungen, Schattierungen der Verselbständigung von Teilsystemen im gesellschaftlichen Differenzierungsprozeß? Diese beiden Problematiken – »Autopoiese in der Autopoiese« und »Gradualisierung von Systemautonomie« –, die G. Roth in seinem Parallelbeitrag für die Theorie biologischer Systeme dazu veranlassen, das bisherige Verständnis der Autopoiese des Lebens zu revidieren, sollen in analoger Weise aufgegriffen werden, um Luhmanns Theorie im spezifischen Gegenstandsbereich des Rechts weiterzudenken. Mit Hilfe des Begriffs der Episodenverknüpfung, der einen selbstreferentiellen Mechanismus im Rechtssystem bezeichnet, soll plausibel gemacht werden, daß die Autonomie gesellschaftlicher Teilsysteme als ein Steigerungsprozeß zu denken ist, der in ihrer Autopoiese kulminiert.

Im folgenden will ich dazu drei Vorschläge zur Diskussion stellen:

(1) Selbstreferenz und Autopoiese: Während Selbstreferenz ganz allgemein die Beziehung einer Einheit zu sich selbst bezeichnet, ist die sehr viel voraussetzungsreichere Autopoiese durch das Zusammenspiel dreier spezifischer selbstreferentieller Mechanismen gekennzeichnet: Selbstproduktion, Selbsterhaltung und Selbstbeobachtung.

(2) Autonomie und Autopoiese: Autonomisierung eines Systems ist als ein Prozeß zu verstehen, in dem Zahl und Varietät selbstreferentieller Mechanismen zunehmen und an dessen Endpunkt Autopoiese steht.

(3) Autonomisierung des Rechtssystems: Die gesellschaftsweite Autonomisierung des Rechtssystems wird über Episodenverknüpfung als einen selbstreferentiellen Mechanismus im Rechtssystem, der zirkuläre Rechtsepisoden seinerseits zirkulär miteinander verbindet und damit der Selbsterhaltung des Rechtssystems dient, erreicht.

1. Selbstreferenz und Autopoiese

Die rapide Expansion des Autopoiese-Konzepts in die verschiedensten Wissenschaftsgebiete bis hin zu so abgelegenen Gegenden wie Betriebswirtschaft⁴ und Rechtswissenschaft⁵ hat zu einer Sprachverwirrung geführt, die schon babylonische Züge anzunehmen droht. Soll der ganze interdisziplinäre Theoriebau der Autopoiese nicht als Torso steckenbleiben, so ist – wie scharfsinnige Kritiker⁶ hilfreich anmerken – eine *explicatio terminorum* überfällig, um die verschiedenen schillernden Bedeutungen von Selbstreferentialität, Autopoiese, Zirkularität etc. sehr viel genauer zu klären als dies bisher geschehen ist. In der konzeptuellen Kritik hat sich besonders Zolo hervorgetan:

»With regard to the theme of self-reference, especially after the introduction of the theory of autopoiesis, expressive whim, conceptual inflation and ›disorder‹ are, to my mind, so strong as to reach a truly pathological syndrome. In order to recover this situation it would be necessary to apply a strict linguistic therapy to the entire autopoietic lexicon.«⁷

Ob allerdings die Therapie nach Professor Zolo der leidenden Theorie Linderung verschafft, kann man mit Fug bezweifeln. Zolo schlägt folgende Differenzierung vor, deren Zweck insbesondere darin bestehen soll, die Gleichsetzung von (gefährlicher) paradoxinduzierender logischer Selbstreferenz mit (ungefährlicher) Formen der Reflexivität zu vermeiden:

(1) Logische Zirkularität in der Form selbstreferentieller Paradoxa, (2) linguistische und epistemologische Reflexivität, (3) Selbstregulierung in Biologie und Kybernetik (Homöostase, Feedback, Autokatalyse) und (4) psychologische Selbstreferenz als »innere Erfahrung«. Verdienstvoll ist daran gewiß der Versuch, zu einer Typologie selbstreferentieller Phänomene vorzustoßen. Doch ist eine solche bereichsspezifische Differenzierung, wie sie Zolo vornimmt (Logik, Linguistik, Biologie, Kybernetik), wenig sinnvoll für die Begriffsklärungen einer gerade interdisziplinär ansetzenden Theorie. Und auch die strukturellen Unterscheidungen, die Zolo damit vor-

schlägt, sind wenig hilfreich, da sie die Dimensionen der Typologie im Dunkeln lassen.

Dem Ziel einer konzeptuellen Klärung sind dagegen Roth und Luhmann sehr viel näher gekommen, wenn sie das vielschichtige Phänomen der Selbstreferenz in diversen Begriffsreihen zu fassen suchen.⁸ Roth schlägt folgende Differenzierung vor: (1) Selbstorganisation: die am Prozeß beteiligten Komponenten nehmen wegen ihrer spezifischen Eigenschaften »spontan« einen Ordnungszustand ein; (2) Selbstherstellung: zyklische Verknüpfung solcher selbstorganisierender Prozesse; (3) Selbsterhaltung: Aufrechterhaltung von Systemidentität muß zur Selbstherstellung hinzukommen, um (4) Autopoiese zu ermöglichen; (5) Selbstreferentialität: zyklische Interaktion von »Zuständen« eines Systems, ohne daß man im strengen Sinne (1-4) von Autopoiese sprechen kann.

Die Vorteile dieser Begriffsdifferenzierungen bestehen darin, daß sie im Gegensatz zu Maturana und Varela an der klaren begrifflichen Trennung von Selbstreferenz und der viel voraussetzungsreicheren Autopoiese, an der Unterscheidung von Selbstherstellung und Selbsterhaltung und am Gedanken der hyperzyklischen Verknüpfung zyklisch organisierter Prozesse festhalten. Man sollte sie jedoch konsequent in Richtung auf Mehrdimensionalität selbstreferentieller Phänomene ausbauen. Luhmann⁹ sucht dementsprechend der Vielfalt selbstreferentieller Phänomene nicht nur dadurch gerecht zu werden, daß er Selbstreproduktion von Selbstbeobachtung trennt, sondern insbesondere nach den Systemebenen differenziert, auf die sich selbstreferentielle Operationen beziehen. Besonders die Begriffsreihe Reflexion, Selbstorganisation und Autopoiese soll dem Zweck dienen, selbstreferentielle Verhältnisse nach ihrem Ebenenbezug zu differenzieren: Reflexionen auf der Ebene des Systems, Selbstorganisation auf der der Struktur, Autopoiese auf der der Elemente. Ähnlich angelegt sind zwei andere Begriffsreihen, die Luhmann in diesem Zusammenhang entwickelt.

So hilfreich diese Begriffsreihen für das Problem der Ebenen-

differenzierung sind, so steckt doch ihr Problem darin, daß auch sie der Mehrdimensionalität des Selbstreferenzphänomens nicht hinreichend gerecht werden. Sie variieren nicht nur ein Merkmal innerhalb einer Dimension, sondern übergreifen heterogene Phänomene in anderen Dimensionen.¹⁰

Ein systematisierender Begriffsvorschlag, der der Mehrdimensionalität gerecht werden soll, würde darauf hinauslaufen, Selbstreferenz als den allgemeinsten Begriff zu fassen, der jegliche Zirkularität oder Rekursivität umfaßt, in der eine Einheit zu sich selbst gerät. Sämtliche von Zolo angesprochenen Phänomene (logische Zirkularität, epistemologische Reflexivität, kybernetische Selbstregulierung und psychische Reflexion) würden dann nur Sonderfälle von Selbstreferenz darstellen. Diesen allgemeinen Begriff der Selbst-Referenz müßte man dann in mindestens drei Dimensionen ausfächern: erstens in eine Typologie des »Selbst«, die danach differenziert, welche Einheiten (etwa Elemente, Strukturen, Prozesse, Systemgrenzen etc.) in Beziehung zu sich selbst geraten, zweitens in eine Typologie des »Referierens«, die danach differenziert, welcher Mechanismus (Beobachtung, Steuerung, Produktion, Reflexion etc.) den Selbstbezug herstellt, und drittens in eine Typologie der »Referent/Referat-Beziehungen«, die danach differenziert, inwieweit totale oder nur partielle Identität zwischen dem Subjekt und dem Objekt der Selbstreferenz besteht.¹¹

Im jetzigen Zusammenhang interessiert besonders die Differenzierung nach unterschiedlichen Arten des »Referierens«, da man damit sowohl dem Problem der »Autopoiese in der Autopoiese« als auch der Frage nach der »Gradualisierung von Autonomie« in autopoietischen Systemen näherkommen kann. Beide Problemkreise lassen sich einer Klärung zuführen, wenn man sie innerhalb eines Begriffsrahmens behandelt, der drei selbstreferentielle Mechanismen deutlich trennt: *Selbstherstellung*, *Selbstbeobachtung*, *Selbsterhaltung*. Erst diese klare begriffliche Trennung ermöglicht es, das Phänomen der Autopoiese als eine eigentümliche Kombination

verschiedenartiger Mechanismen der Selbstreferenz zu analysieren.

Autopoiese dürfte nämlich mit keinem der drei angesprochenen Mechanismen identisch sein, sondern muß wohl als eine eigenartige Verknüpfung unterschiedlicher Mechanismen der Selbstreferenz verstanden werden. Nur als Minimalbedingung für die Existenz eines autopoietischen Systems kann die Selbstproduktion der Systemelemente gelten. Diese Minimalbedingung ist in der »amtlichen« Definition der Autopoiese mit Sicherheit enthalten. »Die autopoietische Organisation wird als eine Einheit definiert durch ein Netzwerk von Bestandteilen, die 1. rekursiv an demselben Netzwerk der Produktion von Bestandteilen mitwirken, das auch diese Bestandteile produziert, und die 2. das Netzwerk der Produktion als eine Einheit in dem Raum verwirklichen, in dem die Bestandteile sich befinden.«¹²

Selbstproduktion als Minimalbedingung von Autopoiese liegt dann vor, wenn ein System seine Bestandteile selbst als emergente Einheiten herstellt. Entgegen mancherlei Mißverständnissen mit dem Produktionsbegriff ist damit nicht gemeint, daß sämtliche Ursachen im System intern gesetzt sein müssen, auch nicht, daß die wesentlichen oder die meisten Ursachen systemintern sind. Allerdings ist auch Luhmanns Begriffssarbeit bisher über die vage Formel »Kontrolle einiger, aber nicht aller Ursachen durch das System«¹³ nicht hinausgekommen. Der entscheidende Schritt dürfte darin bestehen, die Eigenleistung des Systems näher zu bestimmen. Selbstproduktion setzt Verursachungsprozesse in der Umwelt voraus, die Eigenleistung des Systems besteht »nur« darin, den kausal verknüpften *Ereignisstrom* im materiellen, energetischen und informationellen »Unterbau« des Systems *so zu organisieren, daß neue, im System benutzbare Einheiten konstituiert werden*. Das System zieht sozusagen aus dem Strom der Weltereignisse neuartige Einheiten heraus, die es miteinander verknüpft und zum Systemaufbau benutzt.

Welches sind die Zusatzbedingungen für Autopoiese? Nicht

nur die Systemelemente, sondern sämtliche im System verwendete Einheiten – also: die Systemkomponenten, d. h. neben den Elementen auch Strukturen, Prozesse, Grenzen, Umwelt, Identität des Systems – müssen vom System selbst produziert sein.

Darüber hinaus wird man noch folgende Zusatzbedingungen aufnehmen müssen, um von Autopoiese im strengen Sinne sprechen zu können: Ohne »second order cybernetics« ist Autopoiese kaum denkbar. Nur aus dem Zusammenfallen von Selbstbeobachtung und Selbstproduktion kann Autopoiese entstehen.¹⁴

Selbstbeobachtung ist die Fähigkeit eines Systems, die Verknüpfung seiner Elemente nicht nur faktisch zu vollziehen, sondern die eigenen Operationen mit Hilfe der eigenen Operationen nachzuvollziehen. Die Selbstbeobachtung kann sich auf die System/Umwelt-Differenz beziehen, aber auch auf einzelne Systemkomponenten, auf seine Elemente, auf seine Strukturen, Prozesse, Grenzen. Die Sonderfunktion der Selbstbeobachtung besteht darin, Anschlußfähigkeit der einzelnen Operationen für weitere Operationen dadurch herzustellen, daß sie die Zugehörigkeit der Operation zum System bestimmt. Die Selbstbeobachtungen führen die selbstreproduktiven Operationen und dienen dadurch der Steuerung der Selbstproduktion.

Schließlich muß zur schieren Selbstproduktion die *Selbsterhaltung* des selbstproduzierenden Kreislaufs hinzukommen.¹⁵ Das System muß die Bedingungen der Fortsetzbarkeit seiner Operationen garantieren können. Nicht Strukturhaltung ist mit Selbsterhaltung gemeint, sondern die Aufrechterhaltung des Produktionsprozesses. Diese Dynamisierung der »system maintenance« hat insbesondere Luhmann stark betont.¹⁶ Man sollte noch einen Schritt darüber hinausgehen und deutlich machen, daß im Unterschied zur schieren Selbstproduktion die Funktion der Selbsterhaltung den Einsatz einer zusätzlichen selbstreferentiellen Schleife erfordert. Die Verschränkung des ersten selbstproduzierenden Kreislaufs mit einem

zweiten übergreifenden Kreislauf, der der Ermöglichung der zyklischen Produktion durch Garantie seiner Produktionsbedingungen dient (Hyperzyklus), hat diese Funktion.¹⁷

Ein autopoietisches System wird also durch drei Charakteristika bestimmt: (1) Selbstproduktion nicht nur der Elemente, sondern sämtlicher Systemkomponenten, (2) Selbstbeobachtung als Steuerung der Selbstproduktion, (3) Selbsterhaltung über hyperzyklische Verkettung zyklisch konstituierter Systemkomponenten.

2. Autonomie und Autopoiese

Innerhalb dieses begrifflichen Rahmens lassen sich nun die beiden Probleme – Autopoiese in Autopoiese und Systemautonomie als gradueller Prozeß – näher klären. Zu Recht betont G. Roth in diesem Zusammenhang, daß Hierarchien autopoietischer Systeme nicht möglich sind, ohne daß Emergenzphänomene vorausgesetzt sind. Auf der Grundlage bestehender autopoietischer Systeme können sich autopoietische Systeme höherer Ordnung nicht bilden, wenn sie nicht emergente Systemeinheiten herausbilden, die dann ihrerseits hyperzyklisch miteinander verkettet werden. Von psychischen Systemen als gegenüber dem Nervensystem neuartigen autopoietischen Systemen kann man nur dann sprechen, wenn man von der Neukonstituierung ihrer Elementareinheiten – mentaler Akte – ausgeht und deren zyklische Verknüpfung analysiert. Gesellschaft wiederum setzt eine weitere Emergenzebene voraus. Sie kann nicht etwa als autopoietisches System zweiter Ordnung auf der Grundlage der Autopoiesis menschlicher Individuen konstituiert werden. Auch hier muß eine Emergenzebene eingezogen werden – Kommunikation –, die erst die Basis für soziale Autopoiese abgibt.¹⁸

Gesellschaftliche Binnendifferenzierung und die Verselbständigung sozialer Teilsysteme drängen aber die Frage auf, ob nicht auch innerhalb des gleichen Phänomenbereichs höher-

stufige autopoietische Systeme möglich sind. G. Roths These, daß Hierarchien autopoietischer Systeme innerhalb des gleichen Phänomenbereichs ausgeschlossen sind, wäre insofern zu modifizieren, daß innerhalb eines Phänomenbereichs sich auch dann autopoietische Systeme zweiter und dritter Ordnung herausbilden können, wenn nur die Bedingung der Emergenz gewahrt ist. Das bedeutet, daß sich auf der Grundlage eines autopoietischen Systems erster Ordnung ein höherstufiges autopoietisches System dann herausbilden kann, wenn es seine Systemkomponenten selbst produziert, wobei – und darauf kommt es an – diese Komponenten weder mit den Komponenten des ersten Systems identisch sind noch mit dem ersten System selbst. Ein Wechsel des Phänomenbereichs ist dazu jedoch nicht erforderlich; es genügt Emergenz in dem Sinne, daß sich innerhalb des gleichen Phänomenbereichs nur andersartige selbstreferentielle Zirkel bilden, die die neuen Systemeinheiten konstituieren.¹⁹

An dieser Stelle aber scheiden sich die Auffassungen. Soll man mit Maturana und Luhmann von der »unbiegsamen Härte der Autopoiese« ausgehen? Danach wäre die Emergenz neuer Systemelemente das entscheidende Ereignis, um Autopoiese höherer Ordnung auszulösen.²⁰ M. E. ist es jedoch fruchtbarer, die Herausbildung einer solchen Autopoiese höherer Ordnung nicht als ein Alles-oder-nichts-Phänomen anzusehen, sondern als einen graduellen Prozeß, der viele Zwischenschattierungen kennt. Das Prinzip der Steigerung ist stets: Vervielfältigung selbstreferentieller Verhältnisse in einem sich autonomisierenden System. In strenger Parallele zu dem von G. Roth vorgeschlagenen Stufen-Modell lassen sich auch für die Verselbständigung sozialer Teilsysteme folgende Schritte der Autonomisierung unterscheiden.

1. Auftreten und Zunahme selbstreferentieller Schleifen in bezug auf einzelne Systemkomponenten (Elemente, Strukturen, Prozesse, Grenzen etc.)
2. Variabilität in den Verkopplungen von Episoden (funktionelle und strukturelle Plastizität),

3. Neukonstitution von Autopoiese im Sinne der hyperzyklischen Verkettung von Systemkomponenten.

Während die Punkte 1 und 3 unter dem Stichwort »Hyperzyklus in Recht und Organisation« schon an anderer Stelle ausführlich analysiert worden sind,²¹ ist mit der Episoden-Verknüpfung unter Punkt 2 ein Steigerungsmechanismus der Selbstreferenz angesprochen, der für soziale Teilsysteme noch nicht ausreichende Aufmerksamkeit gefunden hat. Die folgenden Analysen zur Autonomisierung des Rechtssystems gegenüber gesellschaftlicher Kommunikation werden dementsprechend den Hyperzyklus des Rechts in bezug auf die unter 1 und 3 angesprochenen Mechanismen nur noch skizzieren und stärker auf die Steigerung struktureller und funktioneller Plastizität des Rechts durch *Episoden-Verknüpfung* abheben. Die leitende These heißt: *Die gesellschaftsweite Autonomisierung des Rechtssystems wird dadurch vorangetrieben, daß die konkreten Rechtsepisoden von abstrakteren Rechtsdiskursen unterschiedlicher Art »überlagert« werden. Deren Verhältnis zueinander ist nicht im Sinne einer hierarchischen Steuerung zu verstehen, sondern als zyklische Verknüpfung dezentrierter Kommunikationskreisläufe.*

3. Autonomisierung des Rechts als eines selbstreferentiellen Sozialsystems

Wie anderswo ausführlich dargestellt,²² läßt sich in Hinblick auf strukturelle Autonomisierung die Entwicklung des Rechtssystems in drei Phasen differenzieren. In der Phase eines »gesellschaftlich diffusen Rechts« ist der Rechtsdiskurs in gesellschaftliche Kommunikation eingebettet. Seine Elemente, Strukturen und Prozesse sind mit denen allgemeingesellschaftlicher Kommunikation identisch. Insbesondere sind Rechtsnormen mit allgemeinen sozialen Normen identisch. Die Phase eines »teilautonomen Rechts« setzt ein, wenn der Rechtsdiskurs beginnt, seine Einheiten selbst zu definieren

und operativ zu verwenden. Das ist insbesondere der Fall, wenn das Rechtssystem über sekundäre Normen²³ beginnt, die Normkonstitution als solche zu steuern. Von der Phase eines »autopoietischen Rechts« kann man erst sprechen, wenn die Systemkomponenten des Rechts miteinander hyperzyklisch verkettet werden, wenn also insbesondere Rechtsbehandlungen Rechtsstrukturen produzieren und umgekehrt.

Nun ist diese Vorstellung einer sekundären Autopoiese des Rechts vor dem Hintergrund des Rechtssystems als eines Ganzen gesehen. Im Rechtssystem werden alle die Kommunikationen, die sich auf die Differenz Recht/Unrecht beziehen, zu einem Sinnverweisungszusammenhang zusammengeschlossen. Fragt man jedoch näher nach den die Autonomisierung vorantreibenden Mechanismen, so muß man zusätzlich die Binnendifferenzierung des Rechtssystems in Betracht ziehen. Der Ereignisstrom der sich auf Recht beziehenden Kommunikationen ist als solcher durchaus diskretionär. Er besteht aus einer Vielzahl von *Rechtsepisoden* (Konfliktinteraktionen mit Bezug auf die Rechtskategorie, später im wesentlichen Rechtsverfahren), deren spezifische Verknüpfung je nach Autonomisierungsgrad unterschiedlich geartet ist.

Für wenig ausdifferenzierte Rechtsordnungen wird man von einem nur punktuellen Auftreten spezialisierter Rechtsepisoden ausgehen müssen, die entweder völlig unverknüpft ablaufen oder deren Verknüpfung nur zufällig, personen- oder situationsgebunden, also noch nicht gesellschaftsweit institutionalisiert, erfolgt. Diese Rechtsepisoden bauen ihre Strukturen entweder ad hoc auf, wozu sie die Zufälligkeiten der jeweiligen Konfliktkonstellation benutzen. Oder sie greifen zu ihrer Strukturierung auf unspezifische gesellschaftliche Sinnbestände zurück, insbesondere auf Sitten und Gebräuche, also auf soziale Normen, die nicht im Kontext der Konfliktabwicklung, sondern in dem der allgemeinen Verhaltenskoordination entstanden sind. Mit der Zunahme an Zahl und Varietät gesellschaftlicher Konflikte steigt aber der Normbedarf, der von diffusen Normbildungsmechanismen nicht ausrei-

chend befriedigt werden kann. Dieser Normbedarf erzeugt geradezu einen »Sog« in Richtung »Eigenproduktion«, also in Richtung Spezialisierung und Selbstreferenz.

Die Autonomisierung des Rechts setzt ein, wenn Rechtsepisoden in der Form miteinander verknüpft werden, daß die in einer Episode gewonnenen Strukturen für spätere Episoden genutzt werden. Das läuft zunächst über psychische Gedächtnisleistungen der »dritten Person«, die Fall Erfahrungen aus früheren Konflikten ausnützt, dann über Festlegungen und Selbstbindungen in der Richterrolle und über das soziale Gedächtnis eines Gruppenzusammenhangs, des »Gerichts«. Beides setzt schon erhebliche Abstraktionsleistungen voraus, die ich anderswo als selbstreferentielle Konstitution von Systemkomponenten beschrieben habe.

Über eine solche personen- und gruppengebundene Episodenverknüpfung gelangt man dann hinaus, wenn sich – oft im Zusammenhang mit Rechtsunterricht (Bologna!) – eigenständige Rechtsdiskurse herausbilden, die sich nicht mehr auf die Entscheidung von Fällen spezialisieren, sondern auf die Relationierung von Fall Erfahrungen, auf den Zusammenhang von verschiedenen Rechtsstrukturen, auf die Systematisierung und Elaborierung von Normen, kurz: auf die Pflege von *Rechtskultur*. Dann erst koppelt sich das Rechtssystem effektiv von diffusen gesellschaftlichen Strukturzusammenhängen ab. Dies ist für die Herstellung der Evolutionsfähigkeit des Rechts als solchem konstitutiv. Denn es ermöglicht, daß über die einzelne Rechtsepisode hinaus Selektionsmuster im Recht stabilisiert werden können. Das Zusammenspiel des konkreten Rechtsverfahrens mit dem allgemeinen Kommunikationszusammenhang der Rechtskultur ermöglicht, daß aus episodenspezifischem Lernen rechtssystemspezifische Evolution wird.

Die Konstruktion der Episodenverknüpfung erlaubt es, Autonomisierung, verstanden als Steigerung von Selbstreferenz, mit der von Luhmann entwickelten Evolutionstheorie des Rechts zusammenzuschließen. In dem Ineinandergreifen min-

destens zweier kommunikativer Kreisläufe ist das einzelne Rechtsverfahren sozusagen das Experimentierfeld des Rechts, in dem vielfältige Normzumutungen der Beteiligten als Variationsmechanismen und institutionalisierte Entscheidungsverfahren als Selektionsmechanismen dienen. Über die Retention der Selektionen entscheidet aber erst der zweite Kreislauf, in dem über die Tradierung der Rechtskultur verhandelt wird. Der Begriff der Rechtsgeltung bezieht sich genau auf das zirkuläre Verhältnis zwischen beiden Kreisläufen. Die Entscheidung im Verfahren nimmt einerseits rekursiv Bezug auf rechtskulturell tradierte Normen, die ihrerseits durch rekursive Bezugnahme auf andere konkrete Entscheidungen entstanden sind. Andererseits ist die Entscheidung im Verfahren das Ausgangsmaterial für neue Rechtsbildungen innerhalb der rechtskulturellen Sphäre. In dieser Verknüpfung wird der im Verfahren produzierte normative »Mehrwert« für die Verwertungszusammenhänge des übergreifenden Rechtssystems abgeschöpft.

Die so abstrakt gekennzeichnete Episodenverknüpfung liefert den wesentlichen Mechanismus für den Hyperzyklus des Rechts, für die wechselseitige Produktion von Systemkomponenten im übergreifenden Rechtssystem. Elementare Rechtsoperationen innerhalb konkreter Rechtsepisoden – die Rechtsakte – produzieren Strukturen für die rechtskulturelle Kommunikation, die dann ihrerseits wieder Rechtsakte in den Episoden produzieren. Dieses wechselseitige Produktionsverhältnis wäre innerhalb eines konkreten Kommunikationskreislaufes gar nicht möglich, sondern kann erst aus dem Zusammenspiel verschiedener Kreisläufe entstehen.

4. Rechtsstil und Episodenverknüpfung

Nun ist die Rechtsevolution dadurch gekennzeichnet, daß sich durchaus verschiedene Formen der Episodenverknüpfung herausbilden. Es entstehen sekundäre, tertiäre etc. Kom-

munikationskreisläufe, die die Rechtsverfahren in verschiedener Weise überlagern, sie modulieren und von ihnen moduliert werden. Zumeist tauchen solche Super-Rechstdiskurse in kombinierter Form auf, häufig jedoch kann man von der »Hegemonie« eines Rechstdiskurses sprechen, der dann für die jeweilige Rechtsordnung stilbildend wirkt.²⁴

Im case law haben wir sozusagen die organische Form der Episodenverknüpfung vor uns, die sich zugleich durch Rechtsnähe und Faktennähe auszeichnet. Über die einzelnen Rechtsverfahren hinaus – besser: durch sie hindurch – bildet sich ein weiterer Kommunikationskreislauf, der die spezifische Verknüpfung von Normen und Fakten, wie sie in der Einzelentscheidung symbolisiert sind, thematisiert, zueinander in Beziehung setzt, kritisch vergleicht, zur Normidentifizierung und schließlich zur Normgewinnung benutzt. Diese reflexive Kommunikation spielt sich teils in den Rechtsverfahren selbst, teils in spezialisierten Diskursen, im Rechtsunterricht, in der Rechtsdogmatik und in der juristischen Publikationspraxis ab. Von hierarchischer Steuerung der Rechtsverfahren durch den case-law-Diskurs ist aber keine Rede, vielmehr handelt es sich um eine streng zirkuläre Beziehung, in der Fallverfahren die Regel- und Prinzipienkonstitution modulieren und umkehrt.

In der kontinentaleuropäischen Tradition hat ein eher wissenschaftsorientierter Super-Diskurs – jedenfalls zeitweise – die Führung übernommen, in dem Systematik und deduktive Logik ausschlaggebend waren.²⁵ Relationiert wurden hier nicht Sachverhalte von Fällen, sondern Rechtsregeln, Rechtsprinzipien und Rechtsbegriffe, die nach dem Vorbild der Wissenschaft und mit Schwerpunkt im Universitätsbetrieb systematisiert, dogmatisiert und zugleich in Gärung versetzt wurden. Das bedeutet für das Rechtssystem einen Gewinn an Variationsreichtum, zugleich aber wird es durch den Anschluß an den Wissenschaftsbetrieb an die Bedingungen von dessen Autopoiese gebunden. Unter solchen Kampfbegriffen wie Formalismus, Begriffsjurisprudenz wird diese Art von Episoden-

verknüpfung heute einer herben Kritik unterzogen, ohne daß dabei jedoch deutlich wird, wie eine materiell zu verstehende Jurisprudenz ohne autonome Begrifflichkeit auskommen könnte.

Anderen Anschlußzwängen unterliegt das Rechtssystem, wenn es übergreifende Diskurse mit dem politischen System herausbildet. Das ist insbesondere mit der Trennung von Rechtsanwendung und Rechtssetzung der Fall. Letztere wird vom politischen Gesetzgebungsverfahren übernommen, was dann nicht nur die Normgewinnung, sondern auch über die Episodenverknüpfung die Normanwendung selbst unter Anforderungen der politischen Autopoiese setzt, die heute unter dem Stichwort »Verrechtlichung«, »Materialisierung« oder »Politisierung« des Rechts diskutiert werden.

Gegenüber diesen klassischen drei Typen der Episoden-Verknüpfung im Recht (Fallrecht, Wissenschaftsrecht, Gesetzgebungsrecht) lassen sich heute neue Formen von Meta-Diskursen beobachten, die ihrerseits einen spezifischen Einfluß auf den Stil der Rechtsbildung haben. In Tendenzen der Spezialisierung von Gerichten und ihren Spruchkörpern, in den Tendenzen der Binnendifferenzierung des Rechts und der Rechtsdogmatik nach spezifischen Regelungsbereichen (»Sonderprivatrecht«),²⁶ in Tendenzen des »soft law«, wonach Rechtsbildungsprozesse in dezentralen gesellschaftlichen Verflechtungen zustande kommen,²⁷ manifestiert sich eine neue Art der Episodenverknüpfung, die auf eine »Verdrahtung« mit spezifischen Kommunikationskreisläufen in gesellschaftlichen Subsystemen hinausläuft. Man spricht heute von einer »Pädagogisierung«, einer »Ökonomisierung«, allgemein von einer »Vergesellschaftung« des Rechts. Damit wird die Verknüpfung der Rechtsepisoden unter neuartige Anforderungen gesetzt. Nicht nur Kompatibilität mit vergangenen Entscheidungen, mit dogmatischer Begrifflichkeit oder mit politisch gesetzten Regulierungsprogrammen ist gefragt, sondern Kompatibilität mit der Eigenlogik gesellschaftlicher Teilsysteme. Häufig wird diese Kompatibilität dadurch herzustellen

versucht, daß man an die »Reflexionstheorien« der jeweiligen Teilbereiche Anschluß zu gewinnen versucht. Damit handelt man sich das Zusatzproblem ein, daß das Recht zugleich unter den Anforderungsdruck der jeweiligen Teildisziplin im Wissenschaftssystem gerät. Die Folgen dieser neuartigen Episodenverknüpfung sind nicht nur in der Rechtsdogmatik und ihren Orientierungskrisen spürbar, sondern auch in der rechtlichen Entscheidungspraxis. »Wirtschaftliche Betrachtungsweise«, soziologische Jurisprudenz und neuerdings ökonomische Analyse des Rechts, das Verhältnismäßigkeitsprinzip und besonders das Vordringen der Abwägungsmethode, die weitgehend Fallvergleich oder systematische Ableitung ersetzt, sind Belege dafür.²⁸

In all diesen Fällen wird zwar das konkrete Rechtsverfahren von verschiedenen anderen Diskursen »überlagert«, von einer Hierarchie der Steuerungsebenen aber kann man auch hier nicht sprechen. Auch insoweit hält die Parallele zu den von G. Roth analysierten Steigerungsmechanismen der Selbstreferenz. Vielmehr handelt es sich um miteinander verschlungene Kommunikationskreisläufe, die sich wechselseitig modulieren und bewerten. Auch hier werden nicht Entscheidungsprobleme beliebig hin- und hergeschoben. Obwohl es weitgehende Flexibilität gibt, ein Rechtsproblem durch Fallrecht, Wissenschaft oder Gesetzgebung zu »lösen«, verfügen die verschiedenen Kommunikationskreisläufe über unterschiedliche Kriterien und Erfahrungsdaten, was eine Lokalisierung von Entscheidungen möglich macht.

5. Autonomie oder Heteronomie durch Episodenverknüpfung?

Handelt es sich in all diesen Fällen der Episodenverknüpfung um eine Autonomiesteigerung des Rechts? Vielfach wird heute die gegenteilige Auffassung vertreten. Tendenzen der Politisierung, der Verwissenschaftlichung, der Vergesellschaft-

ung des Rechts seien Ausdruck einer entdifferenzierenden Tendenz. Autonomes Recht wird mehr oder weniger mit den Entgleisungen des 19. Jahrhunderts, mit Pandektenrecht und Begriffsjurisprudenz gleichgesetzt. Demgegenüber werden solche Bewegungen wie soziologische Jurisprudenz, Interessenjurisprudenz, ökonomische Analyse des Rechts etc. als »responsive« Rücknahme einer zu hoch getriebenen Spezialisierung des formalen Rechts gesehen.²⁹

Offensichtlich sind verschiedene Autonomie-Begriffe im Spiel. Hier wird ein Verständnis von Autonomie vorausgesetzt, das es gegenüber anderen Auffassungen deutlich abhebt. Wie oben ausgeführt, soll das Recht in dem Ausmaß als autonom bezeichnet werden, in dem es selbstreferentielle Verhältnisse konstituiert, von der kleinen Normverweisung bis hin zur zirkulären Geschlossenheit eines hyperzyklisch konstituierten Rechts. Die Nähe und die Distanz zu Luhmanns Autonomiebegriff hatten wir schon oben angesprochen: Luhmann identifiziert Autonomie mit *Autopoiese* und kann, da er beide mit »unbiegsamer Härte« ausstattet, Phänomene unterschiedlich starker Ausdifferenzierung des Rechtssystems nicht mehr im Autonomiebegriff unterbringen. Entsprechend kann man nach Luhmann auch nicht von Autonomiesteigerung oder -abbau reden.

Gemeinhin jedoch wird Autonomie mit *Selbstregulierungsfähigkeit* gleichgesetzt. Episodenverknüpfung wäre in diesem Sinne Autonomiesteigerung, wenn die Verknüpfung, wie etwa im Fallrecht, rechtssystemintern erfolgte. Sie wäre jedoch Autonomieabbau, wenn sie dazu führte, daß die regulierenden Strukturen dem Recht von außen angeliefert würden. In systemtheoretischer Begrifflichkeit würde man mit Selbstregulierungsfähigkeit die Fähigkeit eines Systems bezeichnen, seine eigenen Strukturen »spontan« zu organisieren (Selbstorganisation) bzw. die eigenen Strukturen selbsttätig zu ändern (Selbststeuerung). Dieses Verständnis von Autonomie ist in der hier gewählten Sicht nicht falsch. Es bezieht sich aber nur auf ein – zugegeben wichtiges – Teilphänomen von Autono-

mie: sich selbst Regeln zu setzen. Andere Autonomiephänomene aber sind nicht minder wichtig: die eigenen Operationen erst zu erzeugen oder die eigene Identität zu thematisieren. Autonomie des Rechts bezieht sich also nicht nur auf die Selbstproduktion von Rechtssätzen, sondern auch auf die Selbstkonstitution von Rechts-handlungen, die Normierung von Prozessen, die Erfindung rechtsdogmatischer Figuren etc.

Angelehnt an Basis-Überbau-Konstruktionen findet sich häufig ein weiteres Verständnis von Autonomie des Rechts: *Independenz von externen kausalen Beeinflussungen*, speziell durch Wirtschaft und Politik. In der marxistisch inspirierten Diskussion zur relativen Autonomie des Rechts³⁰ spielt diese Frage der kausalen Dependenz/Independenz eine herausragende Rolle ebenso wie im Post-Realismus des »law and society movement«;³¹ offensichtlich bewirken die modernen Formen der Episodenverknüpfung eine stärkere kausale Vernetzung. Entsprechend müßte man von einem Abbau der relativen Autonomie des Rechts sprechen.

Man sollte deutlich machen, daß es sich hier um ganz verschiedene Begriffe der Autonomie des Rechts handelt. Viel Polemik wäre überflüssig, wenn rechtssoziologische Kritiker der Autopoiese – ob aus dem materialistischen oder aus dem bürgerlichen Lager – genauer läsen. Dann wäre es schlicht nicht möglich, gegen die These der operativen Autonomie eines autopoietisch geschlossenen Rechtssystems einzuwenden, hier werde einer Autarkie des Rechts Vorschub geleistet, und demgegenüber auf empirische Evidenzen von politökonomischer Abhängigkeit des Rechts zu verweisen.

Man sollte statt dessen auf der scharfen begrifflichen Trennung zweier Phänomene – Zirkularität versus kausale Independenz – bestehen, was aber nicht heißt, daß sie füreinander bedeutungslos wären. Im Gegenteil, die Rechts-Autonomie verstanden als Zirkularität der Rechtsoperationen ist als Hypothesen-Generator für Kausalzusammenhänge vorzüglich geeignet. Wenn das Recht intern zirkulär organisiert ist, dann

müssen Kausalmodelle seiner externen Beeinflussung komplizierter werden. Sie müssen von linearer Beeinflussung auf die Logik der »Perturbation« umgestellt werden. Externe Beeinflussungen des Rechts müssen nach dem Modell der »nicht-trivialen Maschinen« beschrieben werden.³² Autonomie des Rechts in diesem Sinne schließt also Interdependenzen des Rechts mit Wirtschaft und Politik nicht aus, sondern setzt sie voraus, bedingt aber ihre Neu-Formulierung als Problem der externen Beeinflussung kreiskausaler Prozesse.

Ebensowenig ist mit der Vorstellung einer hochgetriebenen Autonomie des Rechts ein anderes Phänomen vereinbar, das gern als empirischer Gegenbeweis angeführt wird: die *Übernahme gesellschaftlicher Sinngehalte* in das Recht, insbesondere der »Durchgriff« auf gesellschaftliche Wertungen. Die Verknüpfung der Rechtsepisoden mit rechtsexternen Sinnbezügen müßte in dieser Sicht als Autonomieverlust bezeichnet werden. In unserer Terminologie ist dies keine Frage der Autonomie des Rechts, sondern ein Folgeproblem des Zusammenspiels von Geschlossenheit und Offenheit des Rechts als eines autopoietischen Systems. In kognitiver Offenheit bezieht sich Recht in vielfacher Weise auf gesellschaftliche Sinngehalte, auf Realitätskonstruktionen ebenso wie auf gesellschaftliche Werte. In einem selbstreferentiell geschlossenem Recht stehen aber die Durchgriffe unter dem Vorbehalt rechtsförmiger Normierung. Ihr normativer Gehalt wird innerhalb des Rechts produziert durch konstitutive Verweisungsnormen. Und alle kognitiven Durchgriffe stehen unter der auflösenden Bedingung ihrer rechtlichen Neu-Konstituierung. Sobald sie im Streit sind, muß über sie nach rechtseigenen Kriterien entschieden werden, notfalls sind sie neu festzulegen.

Worum, so kann man nach diesen Abgrenzungsbemühungen genauer fragen, handelt es sich also bei den modernen Vergesellschaftungstendenzen: um Autonomiesteigerung durch eine weitere Verstärkung von Selbstreferenz oder um Autonomieabbau im Sinne gesellschaftlicher Entdifferenzierung des Rechts?

Juristen haben bei solch unbequemen Alternativen eine Antwort parat: Es kommt darauf an! Man wird differenzieren müssen, je nachdem, ob die Vergesellschaftungstendenzen den Code des Rechts selbst betreffen oder ob sie nur seine Programmstrukturen beeinflussen.³³

Der Code des Rechtssystems selbst – die Unterscheidung Recht/Unrecht – ist betroffen, wenn Vergesellschaftungstendenzen darauf hinauslaufen, Kriterien politischer Opportunität, ökonomischer Utilität oder pädagogischen Erfolgs unmittelbar als entscheidungsleitend zu benutzen. Wenn Verwaltungsgerichte wie bürokratische Behörden entscheiden oder wenn Zivilgerichte nichts anderes tun, als Marktbeziehungen zwischen ökonomischen Akteuren zu simulieren, dann handelt es sich in der Tat um Entdifferenzierungstendenzen, in denen die Episodenverknüpfung über außerrechtliche Kommunikationskreisläufe so stark ist, daß sie die rechtsspezifischen Charakteristika der Rechtskommunikation auslöscht. In diesem Falle müßte man von einem neuartigen Phänomen gesellschaftlich diffusen Rechts sprechen, dessen Besonderheit gegenüber historisch früheren Formen darin besteht, daß es nicht auf allgemeine gesellschaftliche Strukturen zurückgreift, sondern auf die hochspezialisierten Strukturen anderer funktional differenzierter Teilsysteme. Sollte hier auch der Schlüssel zu einer systemtheoretischen Interpretation des Rechts im Nationalsozialismus liegen: Entdifferenzierung des Rechts als Ersetzung des Rechtscodes durch Kriterien politischer Opportunität?

Ganz anders zu beurteilen ist die Konstellation, daß die Vergesellschaftungstendenzen den Rechtscode unberührt lassen, dafür aber die Programmstrukturen, also die Verknüpfung der Rechtsnormativität mit ihren faktischen Bedingungen, massiv beeinflussen. Das Eindringen von bereichsspezifischer Begrifflichkeit in die Normtatbestände, die Ausbreitung von Generalklauseln, die einen situativen Kompromiß zwischen gesellschaftlicher Eigenlogik und Rechtslogik verlangen, die Anreicherung rechtsdogmatischer Weltkonstruktionen mit

denen verschiedener Wissenschaftsdisziplinen können als Beispiele für Tendenzen gelten, in denen Programmstrukturen gesellschaftsbedingt variiert werden – aber eben nur insoweit, als sie mit dem fundamentalen Rechtscode kompatibel bleiben. Dies wäre dann keine Entdifferenzierung des Rechts, sondern ein echter Fall von Autonomiesteigerung im Sinne der Vervielfältigung von Selbstreferenz. Gerade aufgrund der selbstreferentiellen Geschlossenheit des Rechtssystems ist eine neuartige Form von Offenheit, von Flexibilität gegenüber der gesellschaftlichen Umwelt möglich. Operative Geschlossenheit wäre die Voraussetzung dafür, daß das Recht durch Einbau einer neuen selbstreferentiellen Schleife, die in Selbstbezug den Fremdbezug auf die Eigenlogik gesellschaftlicher Teilsysteme herstellt, sich eine neue »Responsivität« leisten kann.

Welche dieser beiden, heute empirisch durchaus zu beobachtenden Tendenzen sich letztlich durchsetzt, muß hier offenbleiben. Zweifellos ist der zweite Weg voraussetzungsreicher, prekärer als der erste, zugleich aber stellt er eine Herausforderung ersten Ranges für die Reflexionsfähigkeit der Rechtsdogmatik dar: innere Konsistenzanforderungen des Rechtsdiskurses mit den Funktionsanforderungen autonomer gesellschaftlicher Teilsysteme zu verbinden.

Diese Formulierung knüpft an Luhmanns Neufassung des Gerechtigkeitsbegriffs an, der sich auf die »doppelte Kontingenz von gesellschaftlichen Anforderungen an rechtliche Stabilisierung der Lebensführung einerseits und rechtssysteminternen Anspruchsniveau andererseits«³⁴ bezieht. Die offene Frage ist jedoch, ob das Recht, wie es Luhmann offenbar voraussetzt, die »gesellschaftlichen Anforderungen« nur ad hoc, von Fall zu Fall, von einer Gesetzgebung auslösenden Polit-Skandal zum anderen blind evolvierend, berücksichtigt oder ob das Rechtssystem in der Lage ist, für die Funktionsanforderungen der es umgebenden autopoietischen Teilsysteme der Gesellschaft systematisch rechtseigene Kriterien zu entwickeln.

- ⁹ Dieser Aufsatz entstand in enger Abstimmung mit dem Parallelbeitrag von G. Roth. Unsere gemeinsame Fragestellung ist, wie man H. Maturanas und N. Luhmanns Ideen über Selbstreferenz und Autopoiese so weit entwickeln kann, daß man Prozessen der Autonomisierung in biologischen und sozialen Systemen gerecht wird. Daß wir uns zu der Form von zwei Parallelbeiträgen entschieden haben, mag als Zeichen dafür gelten, daß auch in der Theorie verschiedene Phänomenbereiche nur durch strukturelle Kopplung verbunden werden können.
- 1 Vgl. Humberto Maturana, *Erkennen: Die Organisation und Verkörperung von Wirklichkeit. Ausgewählte Arbeiten zur biologischen Epistemologie*. Braunschweig, Wiesbaden: Vieweg, 1982, S. 141 f.
- 2 Niklas Luhmann, *Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie*. Frankfurt: Suhrkamp, 1984, S. 40 u. S. 388 ff.
- 3 Dazu vgl. die Beiträge in Gunther Teubner, Ed., *Autopoietic Law: A New Approach to Legal Theory*. Berlin: de Gruyter, 1987a; ders., Ed., *State, Law and Economy as Autopoietic Systems. Regulation and Autonomy in a New Perspective*. Berlin: de Gruyter, 1987c.
- 4 Peter Gomez/Gilbert J. B. Probst, »Organisationelle Geschlossenheit im Management sozialer Institutionen – ein komplementäres Konzept zu den Kontingenzansätzen«, 5 *Delfin*, S. 22-29, 1985; Werner Kirsch, *Zur Bedeutung des Konzepts autopoietischer Systeme für die Organisationstheorie*. Arbeitspapier München, 1986.
- 5 Teubner, Ed., (1987a), a. a. O.
- 6 Hubert Rottleuthner, *Biological Metaphors in Legal Thought*, in: G. Teubner, Ed., *Autopoietic Law*. Berlin: De Gruyter, 1987; Danilo Zolo, »The Epistemological Status of the Theory of Autopoiesis and Its Application to the Social Sciences«, in: G. Teubner, Ed., *State, Law and Economy as Autopoietic Systems*. Berlin: de Gruyter, 1987.
- 7 Zolo, a. a. O., S. 31.
- 8 Gerhard Roth, »Erkenntnistheoretische Probleme des Prinzips der Selbstorganisation und der Selbstreferentialität«. Manuskript: Bremen, 1984; ders., »Selbstorganisation – Selbsterhaltung – Selbstreferentialität: Prinzipien der Organisation der Lebewesen und ihre Folgen für die Beziehung zwischen Organismus und Umwelt«, in: A. Dress et al., Ed., *Selbstorganisation – Zur Bedeutung eines neuen disziplinüberschreitenden Paradigmas für die Einzelwissenschaften*. Piper: Mannheim, 1985; ders., »Autopoiese und Kognition: Die Theorie H. R. Maturanas und die Notwendigkeit ihrer Weiterentwicklung«, in: G. Schiepek, Ed., *Systemische Diagnostik. Pro und Contra*. Weinheim: Belz, 1986; Luhmann, a. a. O.
- 9 Luhmann, a. a. O., S. 24, 593 ff., 600 ff.
- 10 Vgl. zu Details Gunther Teubner, »Hyperzyklus in Recht und Organisation: Zum Verhältnis von Selbstbeobachtung, Selbstkonstitution und Autopoiese«, in: H. Haferkamp und M. Schmid, *Sinn, Kommunikation und soziale Differenzierung. Beiträge zu Luhmanns Theorie sozialer Systeme*. Frankfurt: Suhrkamp, 1987b, S. 95 ff.
- 11 Näher dazu Teubner 1987b, a. a. O., S. 97 ff.
- 12 Maturana, a. a. O., S. 158.
- 13 Luhmann, a. a. O., S. 40.
- 14 Luhmann, a. a. O., S. 227 ff. und S. 247 f.
- 15 Roth, a. a. O.
- 16 Luhmann, a. a. O., S. 78 f. u. S. 258.
- 17 Vgl. Manfred Eigen/Peter Schuster, *The Hypercycle. A Principle of Natural Self-Organisation*. Berlin: Springer, 1979; Milan Zeleny, »Autogenesis« in: M. Zeleny, Ed., *Autopoiesis. A Theory of Living Organization*. New York: Elsevier, S. 91-115, 1981; Teubner (1987b) a. a. O.
- 18 Luhmann, a. a. O., S. 191 ff.
- 19 A. a. O., S. 623 ff.; Teubner (1987b), a. a. O., S. 90 ff.
- 20 Vgl. Luhmann, a. a. O.; ders., »Die Einheit des Rechtssystems«, 14 *Rechtstheorie*, S. 129-154, 1983, S. 138.
- 21 Teubner (1987b) a. a. O., S. 106 ff.
- 22 A. a. O.
- 23 Herbert Hart, *The Concept of Law*. London: The Clarendon Oxford University Press, 1961, S. 77 ff.
- 24 Vgl. Konrad Zweigert/Hein Kötz, *Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts*. Tübingen: Mohr und Siebeck, 1969, S. 67 ff.; Wolfgang Fikentscher, *Methoden des Rechts in vergleichender Darstellung*. Tübingen: Mohr und Siebeck, 1975.
- 25 Franz Wieacker, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*. 2. Auflage. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 1967, S. 45 ff. m. w. N.
- 26 Reinhard Damm, »Verbraucherrechtliche Sondergesetzgebung und Privatrechtssystem«, *Juristenzeitung* 173, 1978; Christian Joerges, *Verbraucherschutz als Rechtsproblem*. Heidelberg: Recht und Wirtschaft, 1981.
- 27 Dazu die Beiträge in Volkmar Gessner/Gerd Winter, *Rechtsformen der Verflechtung von Staat und Wirtschaft*. Opladen: Westdeutscher Verlag, 1982.
- 28 Vgl. besonders Roger Cotterell, »Law and Sociology: Notes on the Constitution and Confrontation of Disciplines«, 13 *Journal of Law and Society*, S. 9-34, 1986; Karl-Heinz Ladeur, *Abwägung – Ein neues Paradigma des Verwaltungsrechts*. Frankfurt: Campus, 1984; Rudolf Wiethölter, »Sanierungskonkurs der Juristenausbildung«, 1

- Kritische Vierteljahrszeitschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, S. 21-36, 1986; sowie die Beiträge in Gunther Teubner, Ed., *Dilemmas of Law in the Welfare State*. Berlin: de Gruyter, 1985.
- 29 Philippe Nonet/Philip Selznick, *Law and Society in Transition*. New York: Harper & Row, 1978.
- 30 Vgl. Hubert Rottleuthner, Ed., *Probleme der marxistischen Rechtstheorie*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1975, S. 199 ff.
- 31 Lawrence Friedman, *Total Justice*. New York: Rissell Sage, 1985b; Richard Lempert, »The Autonomy of Law: Two Visions Compared«, in: G. Teubner, Ed., *Autopoietic Law*. Berlin: de Gruyter, 1987.
- 32 Vgl. Heinz v. Foerster, *Sicht und Einsicht*. Braunschweig: Vieweg, 1984, S. 8 ff.
- 33 Zur Differenzierung von Code und Programm vgl. Niklas Luhmann, »The Coding of the Legal System«, in: G. Teubner, Ed., *State, Law and Society as Autopoietic Systems*. Berlin: de Gruyter, 1987.
- 34 Niklas Luhmann, »Gerechtigkeit in den Rechtssystemen der modernen Gesellschaft«, 4 *Rechtstheorie*, S. 131-167, 1973.

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Theorie als Passion /

hrsg. von Dirk Baecker ... -

1. Aufl. - Frankfurt am Main :

Suhrkamp, 1987

ISBN 3-518-57863-4

NE: Baecker, Dirk [Hrsg.]

Erste Auflage 1987

© Suhrkamp Verlag Frankfurt am Main 1987

Alle Rechte vorbehalten

Satz und Druck: H. Mühlberger GmbH, Augsburg

Printed in Germany